

§. 23.

Preiosen, sowie lehtwillige Verfügungen, sind zu versiegeln und mit bezeichnenden Ueberschriften zu versehen; andere zu einem und demselben Depositar gehörige Urkunden sind in eine gemeinschaftliche, ebenfalls zu überschreibende Lektur zu legen.

§. 24.

Jedes Empfangsbekentniß, welches von einem Gerichte über Gelder, Dokumente oder andere Gegenstände ertheilt wird, die ihm zur Aufbewahrung, Auszahlung oder Weiterbeförderung anvertrauet werden, soll stets von zwei Schlüsselinhabern — und zwar von dem Dirigenten und einem Aktuar (Inquirenten), Stadtschreiber oder Rathsheisiger, bei Patrimonial-Gerichten von dem Gerichtshalter und dem Gerichtsinhaber oder dessen Beauftragten — gemeinschaftlich vollzogen werden.

§. 25.

Kann ein solcher Depositen-Schein, weil die Empfangnahme nicht an Gerichtsstelle erfolgt (§. 18, §. 19) oder sonst die zur Mitvollziehung Befugten abwesend und nicht gleich aufzufinden sind, nicht augenblicklich ausgefertigt werden: so ist dem Deponenten nur eine Interim-Quittung sofort auszuhändigen, diese aber längstens binnen acht Tagen gegen einen förmlichen Depositen-Schein wieder einzutauschen.

§. 26.

Patrimonial-Gerichte, welchen hinsichtlich des mehrfachen Verschusses der Depositen etwa Dispensation ertheilt ist (§. 8), dürfen auch von dieser doppelten Vollziehung der Depositen-Scheine dispensirt werden.

§. 27.

Alle Deposital-Gegenstände ohne Unterschied, ob sie von Behörden oder von Privat-Personen herrühren, ob sie zu längerer oder kürzerer Aufbewahrung bestimmt sind und ob sie sogleich oder später an dritte Personen oder Behörden weiter befördert werden sollen, müssen unverzüglich und längstens binnen vier und zwanzig Stunden in das Depositen-Buch eingetragen werden.

Eine Verlängerung dieser Frist bis zu acht Tagen tritt nur in dem im §. 19 gedachten Falle ein.